

Federführung: Bürgeramt	Datum: 05.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Antrag zur Versetzung von Ortstafeln (Z. 310 StVO) an versch. Örtlichkeiten
ortsauwärts**

Mit Schreiben vom 01.11.2020 beantragt die Fraktion FW/UNA eine Beschlussfassung des Verkehrsausschusses zur Beantragung der Versetzung von Ortstafeln in jeweils ortsauwärtiger Richtung an den verschiedenen Ortseingängen:

- Altdorf, Neumarkter Str.
- Altdorf, Riedener Str.
- OT Eismannsberg aus beiden Richtungen
- OT Unterrieden, von Altdorf kommend.

Der Antrag ist dieser Ladung zur näheren Erläuterung beigelegt. Die Verwaltung solle mit den zuständigen Stellen die Versetzung der Ortstafeln thematisieren und umzusetzen.

Alle bezeichneten Stellen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Altdorf. Die Straße zw. Altdorf, Unterrieden und Eismannsberg ist eine Kreisstraße, die LAU23. Die Neumarkter Str. ist im Übergang zur Südtangente als Staatsstraße St2240 gewidmet. Für die Umsetzung sind insoweit das LRA Nürnberger Land und auch das Staatliche Bauamt Nürnberg zuständig.

Von Seiten der Verwaltung ist diesbezüglich zunächst auf die Regelungen der Straßenverkehrsordnung und den Verwaltungsvorschriften zur StVO, kurz VwV-StVO, hinzuweisen.

Danach sind Zeichen 310 StVO „Ortstafeln“ (Z. 311 StVO Rückseite der Ortstafel) ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt oder endet.

Die Bebauung muss für den Verkehrsteilnehmer dabei eindeutig erkennbar sein, so dass sich bei den Kraftfahrern der Eindruck bekräftigt, sich ab hier nun tatsächlich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft zu befinden. Andernfalls würden die Kraftfahrer sicher auch nicht die Geschwindigkeit entsprechend der innerörtlichen Regelung auf 50 km/h hin anpassen.

Das einfache Versetzen über die Lage der Ortsrandbebauung hinaus ins Freie vor den jeweiligen Ortschaften ist somit nicht zulässig und würde der geltenden Rechtslage widersprechen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Kreisverwaltung einer solchen Bitte ohne entsprechende Rechtsgrundlage einfach nachkommen wird, da auch diese Fachstelle die Vorschriften kennt und anzuwenden weiß.

Eine Versetzung der Ortstafeln käme deshalb nur an Örtlichkeiten in Betracht, wo sich durch Neubauten und Neuansiedlungen die baulichen Grenzen dementsprechend in auswärtige Richtung verschoben haben. Dies ist weder in Eismannsberg noch in Unterrieden der Fall.

An der Ortseinfahrt Altdorf von Unterrieden kommend, ist eine Versetzung der Ortstafel dagegen völlig entbehrlich, weil bereits ab den Einzelgebäuden / Gartengrundstücken noch vor der Einmündung zum Neubaugebiet „Im See“ und dem EDEKA-Markt bereits ein Geschwindigkeitstrichter bis 50 km/h ausgeschildert ist. Die Ortseinfahrt Altdorf über die Neumarkter Straße hat sich baulich nicht geändert. Zwischen der Einmündung zur Südtangente und dem Kreisverkehr Danziger Str./Bayernstr. ist eine unmittelbare Bebauung nicht vorhanden. Die Wohngebiete links und rechts der Neumarkter Straße weisen durch die bestehenden Grünflächen einen zu großen Abstand auf, um diese als direkte Bebauung sehen zu können. Weiterhin sind auch keine Gehwege vorhanden, so dass sich der Eindruck für Kraftfahrer hier bereits in einem innerörtlichen Bereich zu fahren vermutlich nicht einstellen wird.

Verwaltungsseitig ist ferner darauf hinzuweisen, dass Geschwindigkeitsverstöße gegen Zeichen 310 StVO bzw. die damit einhergehenden innerörtlichen Verkehrsregelungen der StVO auch nicht durchsetzbar wären, wenn das Schild entgegen der geltenden Vorschriften aufgestellt würde. Wie bekannt, können rechtswidrige Verwaltungsakte der öffentlichen Verwaltung stets mit den Mitteln eines Rechtsbehelfs angefochten werden. Der ZV KVS OPf zumindest führt keine Messungen an Örtlichkeiten durch, wo die Verfahren im Grunde nach nicht rechtssicher durchlaufen werden können.

Aus vorgenannten Gründen sieht die Verwaltung derzeit keine Handhabe, die Versetzung von Ortstafeln allgemein bei den zuständigen Fachbehörden erfolgsversprechend zu erreichen. Außerdem werden die Tafeln in der Regel auch so aufgestellt, dass diese aus einer gewissen Distanz wahrnehmbar sind. Die Verkehrsteilnehmer fahren nicht plötzlich und völlig unvorbereitet in den Bereich einer geschlossenen Ortschaft ein.